



**Fachhochschule Bielefeld  
Der Rektor**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT  
10. 1073

Fachhochschule Bielefeld · Postfach 2830 · 4800 Bielefeld 1

Der Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 11 43  
4000 Düsseldorf 1

Kurt-Schumacher-Straße 6

Tel (0521) 106-1

Durchwahl 106- 2610

Unser Zeichen

Herr Voß

S II - 2102 -

Datum

01.06.1987 Kl

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bezug: Ihre Erlasse vom 01.04.1987 und 23.04.1987 - I.1.G -

Anlg.: 100

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Fachhochschule Bielefeld zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Fachhochschulgesetzes mit der Bitte, diese an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung weiterzuleiten. Der Senat der Fachhochschule Bielefeld hat diese Stellungnahme in der Sitzung am 07.05.1987 beschlossen.

Teil I meines Berichtes umfaßt die vom Senat beschlossene Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Teil II beinhaltet darüber hinaus zusätzliche Änderungen und Anregungen, die der Senat auf der Grundlage der seit 1980 gemachten Erfahrungen beschlossen hat.

Zu den Punkten 4 und 5 Teil II hat das studentische Mitglied des Senates der Fachhochschule Bielefeld, Herr Andreas Riedel, ein Sondervotum abgegeben. Dieses Sondervotum füge ich als Anlage bei.

Stellungnahme

I. Stellungnahme zum Gesetzentwurf

1. Zu Ziff. 2

Der neue Absatz 2 des § 3 soll lauten:

"Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Wissenschaftlicherinnen und Künstlerinnen und Wissenschaftler und Künstler in der Fachhochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden."

Zu Ziff. 13 Buchst. f und 20 Buchst. b

Die vorgeschlagenen Gremiengrößen erscheinen dem Senat der Fachhochschule Bielefeld zu klein. Vorgeschlagen werden:

Für den Senat:

Rektor

9 Professoren

4 Mitarbeiter

4 Studenten

Für den Fachbereichsrat:

Dekan

Prodekan (mit Stimmrecht)

8 Professoren

4 Mitarbeiter

4 Studenten

Zu Ziff. 16

Die Aufgaben einer Frauenbeauftragten soll durch eine Gruppe mit Vertreterinnen aus allen Bereichen der Fachhochschule wahrgenommen werden; denn die Aufgaben einer Frauenbeauftragten beziehen sich keineswegs nur auf die Förderung der Einstellung von Professorinnen, sondern es sind in allen Bereichen vielfältige Aufgaben wahrzunehmen.

Die gewählten Vertreterinnen arbeiten gleichberechtigt und ohne hierarchische Struktur zusammen. Wahlvorschlag und Wahl erfolgt gruppenspezifisch. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre mit Ausnahme der Studentin, die nur für ein Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Es wird ein jährlicher Rechenschaftsbericht vorgelegt.

Aufgaben und Rechte der Gruppe der Frauenbeauftragten werden in der Grundordnung verankert. Eine besondere Anbindung an ein Gremium erscheint nicht notwendig. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Fachhochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Fachhochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet im Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden.

Zu Ziff. 22

Der bisherige § 27 (Datenverarbeitungszentrale) ist unverändert im Gesetz zu belassen.

Zu Ziff. 30

§ 41 a Abs. 3 sollte in Anlehnung an § 61 a Abs. 3 WissHG folgende neue Fassung erhalten:

"In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt oder von Professoren für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung und Entwicklung in ihrem Fach wahrgenommen werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist."

Zu Ziff. 42 Buchst. b

Der Senat ist sich wohl bewußt, daß durch das Hochschulrahmengesetz hierzu zwingende Vorgaben bestehen. Er möchte jedoch besonders seine Sorge darüber zum Ausdruck bringen, daß durch die unterschiedlichen Diplomgrade bei Fachhochschulstudiengängen und integrierten Kurzzeitstudiengängen an Gesamthochschulen Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten sind.

II. Änderungen und Anregungen auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der bestehenden Rechtslage

1. Zu § 10 (Stimmrecht und besondere Mehrheiten)

Die Fachhochschule Bielefeld begrüßt, daß nach dem Regierungsentwurf in Absatz 2 der Satz 2 gestrichen wird. Damit wird die Gremienarbeit von unnötigen Komplikationen befreit. Aus dem gleichen Grund schlägt die Fachhochschule Bielefeld vor, § 10 Abs. 1 zu streichen.

Wenn man die vorgesehene Zusammensetzung des Senats (§ 17 Abs. 3) und des Fachbereichsrates (§ 24 Abs. 2) mit den starken Professorenmehrheiten akzeptiert und wenn im § 10 Abs. 2 Satz 1 neu geregelt ist, daß Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, sowie die Wahl des Dekans zum Prodekan außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren bedürfen, ist § 10 Abs. 1 überflüssig.

2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben

a) § 38 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse als Grundlage für das Studium und in Ergänzung zu wissenschafts- und kunstbezogenen Lehrtätigkeit der Profes-

soren. Ihre Lehrtätigkeit ist nicht in erheblichem Maße forschungsbezogen und setzt nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren voraus.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen selbständig Lehrtätigkeit wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Fachhochschule nach § 3 wahrzunehmen."

b) Bei § 38 wird als Absatz 4 angefügt:

"(4) Hinsichtlich der Beurlaubung ist § 36 Abs. 1 analog anzuwenden."

c) § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers, der Professoren und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist der Minister für Wissenschaft und Forschung."

d) In § 42 Satz 2 sind die Worte "der Lehrkräfte für besondere Aufgaben" zu streichen.

### 3. Wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen

Im novellierten Fachhochschulgesetz sollte die Personalstruktur eine mitgliedschaftliche Gruppe für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter entsprechend § 53 HRG vorsehen.

### 4. Einführung des obligatorischen Praxissemesters für die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge

Nach Auffassung der Fachhochschule Bielefeld ist die Einführung des obligatorischen Praxissemesters für die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge bei der Novellierung des Fachhochschulgesetzes zu berücksichtigen. Die erforderlichen Voraussetzungen hierfür in sachlicher und personeller Hinsicht müssen geschaffen werden. Die Praxisplätze sollen von der Hochschule vermittelt werden. § 54 Abs. 3 FHG ist entsprechend zu ändern.

5. Wissenschaftliche Institute (sogenannte An-Institute)

Im Rahmen der Novellierung sollte durch den Gesetzgeber auch im Bereich der Fachhochschulen die Anerkennung wissenschaftlicher Einrichtungen an der Fachhochschulen, analog der Regelung in § 36 WissHG, vorgesehen werden.



(Prof. Dr. Heinrich Ehlebracht)

Sondervotum von Andreas Riedel (FB 4) zum Tagesordnungspunkt sechs, "Novellierung des Fachhochschulgesetzes", der Senatssitzung vom 7.5.87.

Das von mir gestellte Sondervotum bezieht sich innerhalb des oben genannten Tagesordnungspunktes auf die Unterpunkte vier und fünf. In diesen beiden Punkten spricht sich der Senat der FH-Bielefeld zum einen, unter Punkt vier, für die Einrichtung von obligatorischen Praxissemestern in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen und zum anderen (unter Punkt fünf) für die Einrichtung sogenannter An- bzw. Ininstitute aus. Beiden Beschlüssen stehe ich kritisch gegenüber. Da es mir unzureichend geklärt scheint, wie die unter Punkt vier eingeforderten Praxissemester realisiert werden sollen. Zum einen gehe ich davon aus, daß die FH Bielefeld nicht in der Lage ist, aufgrund z.B. der Stellenstreichungspläne, eine optimale Betreuung, Vorbereitung und Auswertung des Semesters zu garantieren, zum anderen halte ich es für fatal, das Risiko von Studienzeitverlängerungen in Kauf zu nehmen, ohne dabei gleichzeitig die Vordiplommodalitäten mit zu beschließen. Als Student habe ich die Befürchtung, daß auf diesem Weg einem punktuellen Vordiplom Vorschub geleistet wird, zumal durch die Studienzeitverlängerung von sieben auf acht Semester nach dem HRG ein Vordiplom obligatorisch wird.

Zur Einrichtung von An- Ininstituten bleibt mir zu sagen, daß dies eine andere Variante der Drittmittelforschung ist, der ich nur zustimmen kann, wenn sicher ist, daß die Ergebnisse und Forschungszwecke veröffentlicht werden müssen und die Hochschule, in diesem Fall FH Bielefeld, die Verfügungsgewalt über dererlei Projekte behält. Da dies in der Stellungnahme nicht näher erläutert wird, muß ich gegen die Einrichtung von An- und Ininstituten votieren, da ich es für eine andere Form von Ausverkauf der Hochschule an die Industrie halte.

Andreas Riedel